

Landratsamt Regen

- Umweltamt -



Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Sachgebiet 22
im Hause

Sachbearbeiter/in Kerstin Schecher
Zimmer Nr. A 2.11
Telefon 09921/601-375
Fax 09921/97002-375
E-Mail KSchecher@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
23-1741-01-02

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
P636-H21

Datum
02.08.2021

Bausachen-Nummer	P636-H21		
Planart	SO Solarpark Böbrach West Bebauungsplan		
Kommune	Böbrach		
Grundstück(e)	Gemarkung	Flurnummer(n)	/

Vollzug der Naturschutzgesetze; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bebauungsplan „SO Solarpark Böbrach West“ sind folgende Punkte aus naturschutzfachlicher Sicht zu berücksichtigen:

- Die Bewertung der Planung auf die Schutzgüter Boden und Wasser als positiv wird nicht geteilt. Zwar kann durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Einstellung der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Verbesserung erreicht werden, gleichzeitig führt die Nutzung als Solarpark allerdings zu Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter.

Auch wenn eine möglichst schonende Variante der Aufstellung der Modultische durch die Schraub-/Rammfundamente gewählt wird hat dies Auswirkung auf den Boden und auch auf den Wasserhaushalt. Weitere Einflüsse auf diese Schutzgüter bestehen beispielsweise durch die Überdeckung von Flächen durch die Module. Dies führt zu einer Veränderung des Wasserhaushalts unter den Modulen (trockenere Verhältnisse) und gleichzeitig am Ablaufrand des Moduls (niedrigster Modulrand) zu feuchteren Verhältnissen. Diese geänderten Verhältnisse haben wiederum Einfluss auf den Boden. Auch die Abschwemmungen durch den Regen und eine damit einhergehende Belastung mit Zink-Ionen durch die Elemente sind neben weiteren Aspekten zu betrachten.



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEMIREG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



Insgesamt ist demnach für die Schutzgüter Boden bei Betrachtung der positiven und negativen Effekte die Auswirkungen als gering und nicht als positiv zu bewerten.

- Grundsätzlich ist noch zu ergänzen, wie hoch der Überdeckungsgrad der Fläche mit Modulen ist, da sich dieser auf den Grad der Beeinträchtigung des Bestandes und somit auch auf den Kompensationsfaktor auswirkt.
- Die textliche Festsetzung zur Gestaltung der baulichen Anlagen ist durch Vorgaben zur Ableitung des Niederschlagswassers zu ergänzen.
- Bei den Vermeidungsmaßnahmen (Punkt 4.1) ist bei den Schutzgütern Arten- und Lebensräume, Landschaftsbild, Mensch und Kultur und Sachgüter zu ergänzen, dass die bestehende Eingrünung durch heimische Gehölze **erhalten** wird.
- Unter 1.3 Bauweise ist zusätzlich der Mindestabstand der Unterkante der Modulreihen mit 0,8 m festzusetzen, um die Beeinträchtigung des Bewuchses durch die Beschattung der Module zu minimieren.
- Der Pufferstreifen zu den angrenzenden und zu erhaltenden Gehölzbeständen ist mind. 5 m breit auszubilden (E 2) und zur Minimierung von Beeinträchtigungen festzusetzen (Planliche Festsetzung). Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensräume zu minimieren.
- Bei der abschnittswisen Beweidung (Festsetzung 1.9.1) ist zu ergänzen, dass vorab bezüglich Rasse, Besatzdichte und Weidedauer mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Abstimmung erfolgen muss, um sicherzustellen, dass eine extensive Beweidung der Fläche gewährleistet werden kann.

Zusätzlich muss bei der Pflege durch Beweidung zusätzlich darauf geachtet werden, dass die Zäunung wolfsicher gestaltet wird.

Folgendes ist dabei (UMS 27.05.2021 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) beispielsweise zu beachten:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Bei der Festsetzung 1.9.2 ist zu ergänzen, dass die Ansaat des Wiesensaumes entweder durch eine Mahdgutübertragung mit artenreichen Material oder mit autochthonem Saatgut aus der Herkunftsregion 19 durchgeführt wird.
- Im Rahmen der Bauleitplanung (siehe Flächennutzungsplan) ist eine umfangreiche Alternativenbetrachtung (Anlage 1 Nr. 2 d BauGB) im Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Im vorliegenden Umweltbericht (Punkt 5.) wurde nur noch Planungsalternativen im Geltungsbereich betrachtet und auf die Alternativenprüfung im Flächennutzungsplan verwiesen. Die Alternativenprüfung im Flächennutzungsplan ist aber nicht ausreichend. Neben dem gewählten Plangebiet, sind sämtliche Planungsalternative in Bezug auf die verschiedenen relevanten Parameter vergleichend gegenüberzustellen, um so die Wahl des Planstandorts zu begründen.
- Die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung (Punkt 7: Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahme während der Bauphase und die Entwicklung und Pflege der Ausgleichsfläche) sowie deren Unterhalt sind gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG durch Vorlage von Kurzberichten nach Fertigstellung sowie 5 Jahren nach Herstellung nachzuweisen.

Hinweis: Im Rahmen des Bebauungsplans kann die Gemeinde nach § 9 Abs. 2 BauGB festsetzen, dass die zulässige Nutzung nur für eine mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte Zeitdauer zugestanden

den wird. Zur sicheren und einfachen Durchsetzung kann die Gemeinde die Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag verankern. Hier können Vereinbarungen zum Rückbau der Photovoltaikanlage getroffen und zusätzlich über eine Bürgschaft oder Dienstbarkeit abgesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Schecher
Naturschutzreferentin